

Aktenzeichen:

3 RK 17/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Revisionsverfahren

Verkündet
am 27. April 1966

RegSekretär
Schriftführer

Beigeladenen und Revisionsklägerin,

in dem Sozialrechtsstreit

Klägers und Revisionsbeklagten,

g e g e n

Beklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 1966, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. K r e b s
Bundesrichterin	G e y s e r
Bundessozialrichter	E r h a r d t
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 27. Januar 1961 und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 13. November 1959 aufgehoben, soweit sie die Klage auf Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 30. April 1958 in der Fassung des Widerspruchsbescheids betreffen.

Auch insoweit wird die Klage abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger wurde, nachdem er im März 1952 als Laufbahnbewerber die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hatte, vom 1. April 1952 bis 12. August 1953 als außerplanmäßiger Justizinspektor im Angestelltenverhältnis beim Amtsgericht Charlottenburg beschäftigt. Am 13. August 1953 wurde er zum Justizinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt. Gleichzeitig wurde er rückwirkend vom 1. Dezember 1952 an in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 4 c 2 nach dem Berliner Besoldungsgesetz vom 2. Dezember 1952 (GVBl S. 1039) eingewiesen.

Da aus Anlaß einer Forderung des Klägers auf Beitragserstattung dessen Versicherungspflicht in der Zeit vom 1. Dezember 1952 bis 12. August 1953 streitig geworden war, hat die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) mit Bescheid vom 30. April 1958 die Versicherungspflicht des Klägers in der fraglichen Zeit festgestellt. Der Kläger hat gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt, der durch Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 1958 zurückgewiesen wurde. Zur Begründung führte der Beschwerdeausschuß aus, daß die Einweisung in eine Planstelle mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 und die Besoldung als Beamter von diesem Tage an keine rückwirkende Ernennung zum Beamten bedeute. Die Gewährleistung der Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung und damit die Versicherungsfreiheit nach § 169 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) werde vielmehr erst mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Beamten begründet.

Hiergegen hat der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) Klage erhoben mit dem Antrage,

1. den Bescheid der beklagten AOK vom 30. April 1958 idF des Widerspruchsbescheids aufzuheben,
2. festzustellen, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Dezember 1952 bis 12. August 1953 nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterlag.

- 3 -



- 3 -

Das SG hat die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben und im übrigen die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. November 1959).

Gegen dieses Urteil haben die beklagte AOK und die beige-ladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Berufung eingelegt mit dem Antrage,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

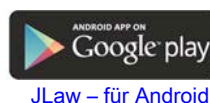
Der Kläger hat beantragt, die Berufungen zurückzuweisen, und ferner – mit einer unselbständigen Anschlußberufung – seinem Feststellungsantrag stattzugeben.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufungen der Versicherungsträger und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 27. Januar 1961). Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung richte sich nach § 1 des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes (RVÜG) vom 10. Juli 1952 (GVBl S. 588) auch in Berlin nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften. Dabei seien die Bestimmungen der RVO und des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) idF der Ersten Verordnung (VO) zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung (Erste VereinfVO) vom 17. März 1945 (RGBl I 41) anzuwenden. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AVG idF des Art. 6 der Ersten VereinfVO richte sich die Versicherung in der Angestelltenversicherung nach der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Nach § 169 RVO seien die im Dienste eines Landes tätigen Beamten und sonstigen Beschäftigten versicherungsfrei, wenn ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet sei. Der Kläger habe eine solche Anwartschaft mit seiner Berufung in das Beamtenverhältnis am 13. August 1953 erlangt. Ob schon für die Zeit vom 1.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Dezember 1952 bis zum 12. August 1953 eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet gewesen sei, habe für den Kläger nach § 169 Abs. 2 Satz 2 RVO jedoch nicht die beklagte AOK als Einzugsstelle, sondern lediglich die oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin entscheiden können, in deren Diensten er beschäftigt gewesen sei. Eine solche Entscheidung sei bisher nicht ergangen. Die beklagte AOK hätte einen Verwaltungsakt über die Versicherungspflicht des Klägers erst dann erlassen dürfen, wenn zuvor der Verwaltungsakt der obersten Landesbehörde über die sogenannte Gewährleistung ergangen war. Es könne dahingestellt bleiben, ob die beklagte AOK von Amts wegen Schritte in dieser Richtung zu unternehmen hatte oder ob sie im Wege einer Auflage dem Kläger hätte aufgeben können, von sich aus Schritte bei der obersten Verwaltungsbehörde zu unternehmen, damit diese den Verwaltungsakt erlasse.

Da die nach § 169 Abs. 2 RVO zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin nicht mitgewirkt habe, seien die Verwaltungskate der beklagten AOK rechtswidrig i.S. des § 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gewesen. Die Beklagte hätte vor Erlass der Bescheide feststellen müssen, ob die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht des Klägers vorgelegen hätten. Ohne einen solchen Gewährleistungsbescheid habe weder die Beklagte einen Verwaltungskat über die Versicherungspflicht des Klägers erlassen noch das SG die vom Kläger begehrte Feststellung treffen können, daß es sich um ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis gehandelt habe.

Gegen dieses Urteil hat die beigeladene BfA Revision eingelegt mit dem Antrage,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Berlin vom 13. November 1959 die auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide der Beklagten gerichtete Klage abzuweisen.

- 5 -



- 5 -

Sie hat zur Begründung ausgeführt: Die Auffassung des LSG laufe darauf hinaus, daß der für die Beurteilung der Versicherungspflicht zuständige Versicherungsträger stets bei der obersten Verwaltungsbehörde ein Negativattest erwirken müßte, bevor er über die Versicherungspflicht eines im öffentlichen Dienst stehenden Beschäftigten entscheiden könne. Diese Auffassung sei irrig. Die Versicherungspflicht abhängig Beschäftigter sei die Regel, Freistellungen von der Versicherungspflicht bildeten die Ausnahme. Der Versicherungsträger könne und dürfe nur dann auf Versicherungsfreiheit erkennen, wenn ein positiver Gewährleistungsbescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde vorliege. Solange ein solcher Gewährleistungsbescheid nicht ergangen sei, liege der Regelfall vor, nämlich Versicherungspflicht, es sei denn, es lägen andere Freistellungsgründe vor. Diese Auffassung werde auch allein dem Grundsatz gerecht, daß zu jedem Zeitpunkt darüber Klarheit herrschen müsse, ob für eine Beschäftigung Versicherungspflicht bestehe oder nicht.

Der Kläger ist in dem Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die beklagte AOK hat keinen Antrag gestellt.

Die Revision ist begründet. Zu Unrecht haben die Vorinstanzen den angefochtenen Bescheid der beklagten AOK als rechtswidrig angesehen. Der Kläger war in der Zeit vom 1. Dezember 1952 bis 12. August 1953 versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung. Nach § 1 des Gesetzes zur Überleitung der Berliner Rentenversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und über Änderungen in der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung (RVÜG) vom 10. Juli 1952 (GVBl S. 588) wurde die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften durchgeführt, wobei die RVO und das AVG idF der Ersten VereinfVO vom 17. März 1945 (RGBl I 41) anzuwenden waren, soweit das RVÜG nichts anderes vorschrieb. Nach § 1 Abs. 2 AVG idF der Ersten VereinfVO (=aF) war u.a. Voraussetzung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

für die Versicherungspflicht von Angestellten, daß sie "krankenversicherungspflichtig oder nur wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes krankenversicherungsfrei" sind.

Nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO sind Angestellte bis zu einer bestimmten Jahresarbeitsverdienstgrenze krankenversicherungspflichtig, es sei denn, daß einer der die Versicherungsfreiheit begründenden Tatbestände der §§ 168 ff RVO vorliegt. Die einzige nach den Umständen für den Kläger in Betracht kommende Möglichkeit ist § 169 RVO, wonach Versicherungsfreiheit für bestimmte Beamte und sonstige im öffentlichen Dienst Beschäftigte besteht, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist und diese Gewährleistung durch die oberste Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.

Diese Möglichkeit, nach § 1 Abs. 2 AVG aF i.V.m. § 169 RVO in der Angestelltenversicherung versicherungsfrei zu sein, entfiel für den Kläger in der Zeit vom 1. Dezember 1952 bis 12. August 1953 nicht schon deshalb, weil § 169 RVO im Lande Berlin nach § 1 des Gesetzes über die Erweiterung der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 10. Juni 1954 (GVBl S. 305) für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung von Beamten und sonstigen im öffentlichen Dienst Beschäftigten, denen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes, also vom 1. Oktober 1954 an (§ 7 dieses Gesetzes) gilt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Berliner Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst also selbst dann krankenversicherungspflichtig, wenn ihnen die Versorgungsanwartschaft gewährleistet war. Das ergibt sich auch aus § 192 Satz 2 des Berliner Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 24. Juli 1952, in Kraft getreten am 1. Dezember 1952 (GVBl S. 603), wonach der Zeitpunkt, zu welchem Befreiung von der Krankenversicherungspflicht eintritt, durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird.



- 7 -

Diese Regelung bezog sich jedoch nur auf die Krankenversicherungspflicht im eigentlichen Sinn. Die unmittelbare Wirkung des § 169 RVO für die gesetzliche Krankenversicherung sollte aufgeschoben sein. Hingegen sollte die "Transmissionswirkung" dieser Vorschrift (vgl. BSG 15, 252, 258) für die Rentenversicherung erhalten bleiben. Das wird u.a. dadurch bestätigt, daß das gleiche LBG, das die Befreiung der Landesbeamten und sonstigen im öffentlichen Dienst Beschäftigten von der Krankenversicherungspflicht aufschiebt (§ 192 Satz 2), in § 158 Abs. 1 eine Regelung getroffen hat, die nur Bedeutung für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hat.

Demnach ist § 169 RVO für den hier in Rede stehenden Zeitraum - 1. Dezember 1952 bis 12. August 1953 - anwendbar, soweit es sich um seine Transmissionswirkung für die Rentenversicherung handelt. Die hiernach erforderlichen Voraussetzungen für eine Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht in der fraglichen Zeit liegen jedoch nicht vor!

Das LSG hat - für das Revisionsgericht bindend - § 158 Abs. 1 LBG, wonach eine Versorgung nach dem LBG den Erfordernissen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, dahin ausgelegt, daß sich diese Vorschrift nur auf Beamte bezieht. Es hat hieraus zutreffend den Schluß gezogen, daß sie auf den Kläger nicht Anwendung finde, da er zu der hier strittigen Zeit noch nicht Beamter gewesen sei. Der Kläger wurde am 13. August 1953 zum Beamten ernannt. Die Ernennung wurde erst mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam; sie durfte nicht auf einen rückliegenden Zeitpunkt vorgenommen werden (§ 9 LBG). Mit diesem Zeitpunkt wurde auch die Versorgungsanwartschaft des Klägers begründet.

Zu Unrecht meint der Kläger, seine Versicherungsfreiheit sei dadurch rückwirkend begründet worden, daß er gleichzeitig mit seiner Ernennung zum Beamten mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 an in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 4 c 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

des Berliner Besoldungsgesetzes vom 2. Dezember 1952 (GVG1 S. 1039) eingewiesen worden ist. Die Zulässigkeit einer derartigen rückwirkenden Einweisung ergab sich aus § 46 i.V.m. § 171 LBG. Sie verschafft indessen lediglich die besoldungsrechtlichen Ansprüche und ggf. ein günstigeres Besoldungsdienstalter (§ 10 des BerlBesG), aber nicht rückwirkend die Eigenschaft eines Beamten (Plog-Wiedow, Komm. z. BBG, § 82 Anm. 12; Brand, Komm. z. DBG, 4. Aufl. 1942 § 38 Anm. 1). Insbesondere hebt sie nicht für die Vergangenheit die Versicherungspflicht auf. Nach § 169 Abs. 3 RVO begründet die Gewährleistung der Anwartschaften Versicherungsfreiheit von dem Zeitpunkt an, in dem sie tatsächlich verliehen werden; sie hat keine rückwirkende Kraft. Dieselbe Regelung war schon in § 11 Abs. 3 AVG aF und § 1234 Abs. 3 RVO aF enthalten. So hat das Reichsversicherungsamt (RVA) bereits in zwei älteren Entscheidungen ausgeführt, daß die rückwirkende Verleihung von Pensionsanwartschaften keine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach sich ziehe (RVA, GE 1048, AN 1903, 375; GE 3088, AN 1927, 410). Auch für beamtenrechtlich mit Rückwirkung getroffene Regelungen ist anerkannt, daß sie keine Auswirkungen auf die bis zu diesem Zeitpunkt gegebene Versicherungspflicht haben (vgl. schon RVA, GE 5016, AN 1936, 274) und eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle sich nur besoldungs- und versorgungsrechtlich auswirken kann (BSG 15,65, 70; Koch/Hartmann/v.Altrock-Fürst, AVG, 2. Aufl. Bd. I § 11 AVG aF Anm. 2; Hofmann-Kreiß, Krankenversicherung, 9. Aufl. 1939 § 169 Anm. zu Abs. 1).

Demnach hat das LSG mit Recht als für den vorliegenden Fall entscheidend angesehen, ob dem Kläger als "sonstigen Beschäftigten" des öffentlichen Dienstes - d.h. in diesem Falle als Angestellten - eine Versorgungsanwartschaft gewährleistet war. Es hat festgestellt, daß hierüber eine Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde des Landes nicht ergangen ist. Entgegen der Auffassung des LSG steht damit die Versicherungspflicht des Klägers in der fraglichen Zeit

- 9 -

fest. Wie die Revision mit Recht ausführt, kann nur ein positiver Gewährleistungsbescheid i.S. des § 169 Abs. 2 RVO die Versicherungspflicht ausräumen, die sonst bei einem Angestellten nach den Merkmalen seiner abhängigen Beschäftigung gegeben wäre. Liegt ein solcher Gewährleistungsbescheid nicht vor, so gilt die Regel (vgl. BSG 11, 278, 280 für die dem Gewährleistungsbescheid nach § 169 Abs. 2 RVO ähnliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 RVO).

Mangels eines Gewährleistungsbescheids war somit der Kläger als Angestellter in der fraglichen Zeit versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung. Demnach mußten auf die Revision der beigeladenen BfA die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben werden, soweit sie der Klage auf Aufhebung des Bescheids der beklagten AOK vom 30. April 1958 idF des Widerspruchsbescheids stattgegeben hatten. Auch insoweit war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

